Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission NRW

Dienstgeberbrief RK NRW 2/2020

vom 17. Dezember 2020

Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK NRW
Norbert Altmann, Hubert Brams, Joachim Finklenburg, Lutz Gmel, Dirk Hucko, Manfred Kestermann, Harald Klippel, Georg Ludemann, Martin Michel, Martin Novak, Martin Simon

Redaktion und Kontakt
Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
Helge Martin Krollmann
Ludwigstraße 36, 79104 Freiburg
Telefon (07 61) 200-792, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK NRW am 16. Dezember 2020

Themen:

- Beschluss zur Corona-Einmalzahlung
- Beschluss zur Verlängerung des Abschnittes F der Anlage 7
- Verlängerung der Amtsperiode
- Personelle Veränderung der Dienstgeberseite
- Termin der nächsten Sitzung

Auch die letzte diesjährige Sitzung der RK NRW wurde am 16.12.2020 als Videokonferenz durchgeführt.

1. Beschluss zur Corona-Einmalzahlung

Die RK NRW hat die im Beschluss der Bundeskommission zur Corona-Einmalzahlung vom 10. Dezember 2020 enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der RK NRW festgesetzt. Damit gelten die im Beschluss der Bundeskommission enthaltenen Eurobeträge auch in der RK NRW.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Corona-Einmalzahlung ist es, dass am 1. Dezember 2020 ein Dienstverhältnis bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt /-hilfe /-vergütung bestanden hat. Die Corona-Einmalzahlung wird spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt. Die Zuordnung zu den Entgelt- und Vergütungsgruppen sieht wie folgt aus:

Entgeltgruppen (Anlage 31 bis 33)			VG (Anlage 3)	Einmalzahlung
	P 4 bis P 8	S 2 bis S 8b	VG 12 bis VG 5c	**600,00 Euro**
EG 9b bis EG 12	P 9 bis P 16	S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	**400,00 Euro**
EG 13 bis EG 15			VG 2 bis VG 1	**300,00 Euro**

Auszubildende, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR erhalten eine Corona-Einmalzahlung in Höhe von 225 Euro.

Den Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020 finden Sie hier.

2. Verlängerung der Anlage 7 Abschn. F (piA der Heilerziehungspfleger und Erzieher)

Die Bundeskommission hatte der Regionalkommission NRW bereits mit Beschluss vom 23.10.2014 die Regelungskompetenz übertragen. Sie wurde zuletzt mit Beschluss vom 10.12.2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Mit Beschluss vom 16.12.2020 hat die RK NRW dies wahrgenommen und den Abschnitt F bis zum 31.12.2022 verlängert.

Gleichzeitig wurden die Übergangsvorschriften in § 4 des Abschnittes F der Anlage 7 angepasst. Die zum Inkrafttreten des Abschnittes in 2015 beschlossenen Regelungen sind mit Wirkung vom 01.01.2021 aufgehoben. Gleichzeitig wurde mit Blick auf eine zum Beispiel wegen einer Teilzeitform längeren Ausbildungsdauer die Begrenzung auf drei Jahre gestrichen, die bislang für die Weitergeltung des Abschnittes für bei dem Auslaufen seiner Geltung bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse galt.

Für die praxisintegrierte Ausbildung der Heilerziehungspfleger gilt Abschnitt F der Anlage 7 in NRW weiterhin uneingeschränkt. Für die piA der Erzieher gilt er nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die am 31.12.2018 bereits begründet waren. Für später begründete gilt Abschnitt G der Anlage 7.

3. Verlängerung der Amtsperiode

Durch Beschluss der 20. Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2020 ist die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden. Für die Arbeitsrechtliche Kommission bedeutet dies auch, dass die Mandate entsprechend verlängert werden.

Die RK NRW hat in der Folge hinsichtlich des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes der Regionalkommission folgende Regelung getroffen:

- Erste Jahreshälfte 2021
  - Vorsitz: Herr Wittemann (Mitarbeiterseite)
  - Stellvertretender Vorsitz: Herr Altman (Dienstgeberseite)

- Zweite Jahreshälfte 2021
  - Vorsitz: Herr Altmann
  - Stellvertretender Vorsitz: Herr Wittemann

Aus dem Beschluss der Delegiertenversammlung folgt zudem, dass sich die Amtszeit des Vermittlungsausschusses bzw. des erweiterten Vermittlungsausschusses entsprechend verlängert. Die Ausschussmitglieder werden hierüber informiert.

4. Wechsel auf der Dienstgeberseite

Herr Brams scheidet zum 31.12.2020 neben der Bundekommission auch aus der RK NRW als gewähltes Mitglied für das Ruhrbistum aus. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 der WahlO der DGS hat die Dienstgeberseite der RK NRW am 15.12.2020 als Nachfolge für Herrn Brams für das Ruhrbistum

auf Vorschlag des DiCV Essen Frau Susanne Minten, Geschäftsführerin der St. Augustinus Gelsenkirchen GmbH für den Rest der Amtsperiode als neues Mitglied bestimmt.

Herr Ludemann scheidet zum 31.12.2020 wegen Übergangs in den Ruhestand aus der RK NRW als bestimmtes Mitglied für das Erzbistum Köln aus. Für seine Nachfolge hat der DiCV Köln Herrn Christian Schu, Leiter des Dienstleistungszentrums Personal und Recht der Hospitalvereinigung St. Marien GmbH der Stiftung der Cellitinnen zur heiligen Maria Köln, bestimmt.

5. Nächster Termin

Nächster planmäßiger Termin der RK NRW ist am 09.03.2021.

Bitte beachten Sie: Neue Anschrift der Geschäftsstelle der Dienstgeberseite

Die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite zieht zum Jahresende um. Die neue Anschrift ab 01.01.2021 lautet:

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK
Dreisamstraße 15
79098 Freiburg i. Br.

Darüber hinaus wird das Frankfurter Büro der Geschäftsstelle zum 31.12.2020 geschlossen.